

Anmeldung an der Grundschule Kirchheide



Die nachfolgenden Angaben werden gemäß den aktuellen gültigen Datenschutzverordnungen und die Fragen zum Zusammenleben der Elternteile gemäß der aktuellen Rechtsprechung und des BGB erhoben. Die Speicherung der Daten erfolgt elektronisch und in Akten. Die weitere Datenverarbeitung richtet sich nach den Vorschriften des Schulgesetz NRW sowie den gegebenenfalls ergänzenden Bestimmungen der Datenschutzverordnung Schule. Sie haben gemäß Schulgesetz NRW ein Recht auf unentgeltliche Auskunft und Akteneinsicht.

<u>Nur von der Schule auszufüllen:</u> ☐ Regeleinschulung Schuljahr ____ / ____ ☐ Masernnachweis hat vorgelegen ☐ Geburtsurkunde hat vorgelegen Datum der Anmeldung: _____	Grundschule Kirchheide Wilhelm-Stölting- Weg 12 Tel. 05266/94930 32657 Lemgo Schulnr.: 126380
---	--

1. Angaben zur Schülerin / zum Schüler

Name:		Vorname:		☐ männlich
				☐ weiblich
				☐ divers
Straße:		PLZ, Ort:	Ortsteil:	
Geburtsdatum:	geboren in:	Anzahl Geschwister:		
Staatsangehörigkeit:	Geburtsland:	Sprache zu Hause:		
Konfession:	Teilnahme am Religionsunterricht:			
	☐ ja ☐ nein			
Fahrschüler:	Einstiegshaltestelle:			
☐ ja ☐ nein				

2. Angaben zur Vorbildung

von – bis	Kindergarten/Grundschule Name, Anschrift	Klasse	KlassenlehrerIn
Teilnahme an vorschulischen Maßnahmen:			
☐ Sprachtherapie ☐ Ergotherapie ☐ Psychomotorik ☐ Frühförderung ☐ andere: _____		☐ Mein Kind hat am Sprachförderkurs teilgenommen. ☐ Beginn des Sprechens mit ____ Jahren Sprache im Alter von zwei Jahren (über 50 Wörter und zwei ganze Sätze) ☐ Ja ☐ Nein	

3. Bedarf an einem ergänzenden, außerunterrichtlichen Angebot

Es besteht Bedarf für mein/unser Kind, an der Teilnahme an einem ergänzenden, außerunterrichtlichen Angebot, wie z. B. verlässliche Grundschule (VG) oder Offene Ganztagsgrundschule (OGS)

VG ☐ Ja ☐ Nein

OGS ☐ Ja ☐ Nein

VG: Mo.-Fr. 07:00 -08:35 Uhr / 13:15 Uhr

OGS: Mo.-Fr. 07:00 -08:35 Uhr / 16:00 Uhr / Fr. -15:00 Uhr

4. Angaben zu den Sorgeberechtigten

	Sorgeberechtigter 1	Sorgeberechtigter 2
Name, Vorname		
Straße PLZ, Ort		
Geburtsland		
ggfs. Jahr des Zuzugs nach Deutschland		
Staatsangehörigkeit		
Telefon		
Telefon dienstlich		
Mobiltelefon		
E-Mail-Adresse		

Hinweis an die Personensorgeberechtigten zur Datenweitergabe:

Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten. Die häufigsten Konstellationen – mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Personen weiterzugeben – sind:

- Verheiratete zusammenlebende Eltern: Gemeinsames Sorgerecht (§ 1626 BGB) = Mitteilung von Daten an beide Eltern grundsätzlich zulässig
- Getrenntlebende Eltern: Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, gerichtlich ist etwas Anderes geregelt (§ 1671 BGB) = Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig, aber bei gerichtlich anderslautenden Entscheidungen: Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten
- Lebensgemeinschaften: Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a BGB): Gemeinsames Sorgerecht bei der Abgabe einer Sorgerechtsklärung der Eltern: Übermittlung an beide Elternteile, ansonsten nur an die Mutter.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach § 1687 BGB der Sorgeberechtigte, bei dem sich das Kind aufhält, für alle alltäglichen Angelegenheiten entscheidungsbefugt und informationsberechtigt ist. Der andere Elternteil ist seitens der Schule nur in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung zu beteiligen. Darunter fallen wichtige schulische Angelegenheiten wie: Anmeldung, Nichtversetzung, Nichtzulassung oder das Nichtbestehen einer Abschlussprüfung, den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht über eine Woche hinaus, Entlassung von der Schule oder deren Androhung, Verweisung von allen öffentlichen Schulen oder deren Androhung und sonstige, schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen.

Daher:

Bei Alleinerziehenden: Haben Sie das alleinige Sorgerecht?		
☐ Ja	Gerichtsurteil/Negativbescheinigung des Jugendamtes vom _____	Einsicht erhalten am _____
☐ Nein		Unterschrift Aufnehmender: _____
Bei Lebensgemeinschaften: Haben die Eltern eine Sorgerechtsklärung abgegeben?		
☐ Ja	Bei „Nein“: Ich bin damit einverstanden, dass auch der leibliche Kindsvater bzw. die Kindsmutter über die schulischen Leistungen unseres Kindes informiert wird.	Unterschrift der Mutter/des Vaters: _____
☐ Nein		

5. Wünsche (z.B. Namen von zukünftigen MitschülerInnen) _____

Wir verpflichten uns /Ich verpflichte mich, alle für die Schule relevanten Änderungen umgehend mitzuteilen.	
Datum, Unterschrift Sorgeberechtigter 1	Datum, Unterschrift Sorgeberechtigter 2

Zusatzangaben zum Schülerstammblatt von _____

Besondere gesundheitliche Beeinträchtigungen / körperliche Beeinträchtigungen:

Allergien, Seh- oder Hörschwäche, Sprachfehler, LRS, Dyskalkulie, ADS, ADHS, ...

Mein Kind hat an der Sprachförderabtestung Delfin teilgenommen: Ja / Nein

Mein Kind hatte schon eine Mittelohrentzündung: Ja / mehrmals / Nein

Mein Kind kann schwimmen: Ja / Nein

Mein Kind wird an der Radfahrausbildung und an der Radfahrprüfung teilnehmen. Dies ist Teil des Schulprogramms der Grundschule Kirchheide. Dies habe ich mit meiner Unterschrift zur Kenntnis genommen.

Mit meiner Unterschrift bin ich damit einverstanden, dass mein Kind an dem jährlichen zahnärztlichen Checkup des Schulamtsarztes teilnehmen darf. Der Zahnarzt untersucht einmal im Jahr die Kinder. Die Eltern erhalten eine Information, wenn sie ihr Kind dem eigenen Zahnarzt vorstellen sollen.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich das Infektionsschutzgesetz ausgehändigt bekommen habe.

Das Erziehungskonzept der GS Kirchheide liegt der Schule am Herzen und darum für jeden einsehbar auf unserer Homepage www.gs-kirchheide.de. Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass Konzept zu lesen, zu akzeptieren und mit meinem Kind zu besprechen.

Einwilligung zur Weitergabe einer Klassenliste

Ich bin damit einverstanden, dass mein Name, Adresse und Telefonnummer auf einer Klassenliste an die Mitschüler*innen weitergegeben wird.

☐ einverstanden

☐ nicht einverstanden

Einwilligung zur Einholung von Auskünften

Mit meiner Unterschrift bin ich einverstanden, dass Gesundheitsamt, Kindergarteneinrichtung/vorherige Schule und Schule sich austauschen, sowie die weiterführende Schule sich Auskünfte bei der GS Kirchheide zur Erleichterung des Schulbetriebs einholen darf.

☐ einverstanden

☐ nicht einverstanden

Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotos in der Presse

Für die Präsentation von Schulaktivitäten könnten Bilder Ihres Kindes in der Zeitung abgebildet werden. Da solche Bildnisse ohne Einverständnis der oder des Betroffenen nicht verbreitet werden dürfen, benötigen wir hierfür Ihre Einwilligung.

☐ einverstanden

☐ nicht einverstanden

Einwilligung zur Darstellung von Bildern auf der Schulhomepage

Unsere Schule hat eine eigene Homepage, für deren Gestaltung die Schulleitung verantwortlich ist. Auf dieser Homepage möchten wir die Aktivitäten unserer Schule repräsentieren. Dabei ist es möglich, dass Bilder Ihres Kindes auf der Homepage abgebildet werden. Da solche Bildnisse ohne Einverständnis der oder des Betroffenen nicht verbreitet werden dürfen, benötigen wir hierfür Ihre Einwilligung.

☐ einverstanden

☐ nicht einverstanden

Schulfotografie

Einmal im Jahr kommt unser Schulfotograf in die Schule und macht Bilder von den Kindern. Aus den Gruppenbildern und Einzelaufnahmen stellt er eine Fotomappe zusammen, die Sie käuflich erwerben können. Für die Aufnahmen und die Erstellung einer Fotomappe benötigen wir Ihr Einverständnis.

☐ einverstanden

☐ nicht einverstanden

Datenerhebung/Datenschutz

Informationspflicht nach Art.13 DS-GVO (Datenschutz-Grundverordnung 2016)

An vielen Stellen werden in der Schullaufbahn Ihres Kindes Daten erhoben, weiterverarbeitet und gesichert, insbesondere bei der Anmeldung sind das doch einige, die wir dann - digital oder analog - der späteren Nutzung zuführen. Weitergehende Informationen über den Zweck, die rechtlichen Grundlagen, auf welchen wir Ihre personenbezogenen Daten und die Ihres Kindes erheben und verarbeiten, an wen wir diese Daten weitergeben, wie lange wir Ihre Daten speichern und welche Rechte Sie in Bezug auf Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten haben, sind festgehalten in der *Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I)*

Wir bitten Sie, die entsprechende Verordnung (<https://bass.schul-welt.de/101.htm>) zur Kenntnis zu nehmen.

Hiermit bestätige ich die Kenntnisnahme der oben genannten Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern VO-DV I (s.o.) und erkläre mich mit dem dort beschriebenen Verfahren

☐ einverstanden

☐ nicht einverstanden

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

Datum

Ihre Rechte

Diese Einwilligung kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Dabei kann der Widerruf auch nur auf einen Teil der Medien bezogen sein. Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile. Gegenüber der Schule besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, der Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen zu.

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und andere Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Grundsätzliches

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte oder weitere in der Schule tätige Personen anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (möglicherweise mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben.

Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Verbot des Schulbesuchs

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestimmt, dass **Ihr Kind nicht in die Schule gehen darf**, wenn

- es an einer **schweren Infektion** erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird (dies sind beispielsweise Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien; alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor);
- eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann (dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr);
- ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist;
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer **infektiösen Gastroenteritis (Magen-Darm-Erkrankung)** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Übertragungswege

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

- Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Kontaktinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen).
- **Tröpfchen- oder luftübertragene Infektionen** sind zum Beispiel Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten.
- Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass auch in Schulen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

Ärztliche Beratung

Wir bitten Sie daher, **bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihrer Haus- oder Kinderärztin oder Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen** (zum Beispiel bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Die Ärztin oder der Arzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) verbietet.

Benachrichtigung der Schule und weiteres Vorgehen

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit**, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Mitschülerinnen und -schüler, Lehrkräfte oder weitere in der Schule tätige Personen angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern und anderen Sorgeberechtigten der übrigen Kinder **anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Mitschülerinnen und -schüler, Lehrkräfte oder weitere in der Schule tätige Personen anstecken. Im Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in die Schule gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Schulbesuchsverbot für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen **müssen Sie uns benachrichtigen**.

Schutzimpfungen

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

Dokumentation
über die Vorlage von Nachweisen
nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Nachweispflicht erfüllt:

Nachweis wurde vorgelegt am _____ als

- ☐ Impfausweis („Impfpass“)
- ☐ Anlage zum Untersuchungsheft
- ☐ Ärztliches Zeugnis über ausreichenden Impfschutz
- ☐ Ärztliches Zeugnis, dass eine Immunität vorliegt
- ☐ Ärztliches Zeugnis, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann.

Angabe zur Kontraindikation: ☐ Es liegt eine dauerhafte Kontraindikation vor.

Bitte beachten Sie: Sofern eine zeitlich befristete Kontraindikation vorliegt (z.B. aufgrund einer akuten Erkrankung), ist die Nachweispflicht nicht erfüllt.

- ☐ Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Einrichtung im Sinne von § 20 Absatz 8 Satz 1 IfSG darüber, dass ein Nachweis bereits vorgelegen hat und zwar des/der _____

(Name und Adresse dieser Stelle/Einrichtung)

Nachweispflicht nicht erfüllt:

- ☐ Es wurde kein Nachweis bis zum _____ vorgelegt.
- ☐ Impfschutz gegen Masern ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich bzw. kann erst später vervollständigt werden (z.B. bei vorübergehender Kontraindikation aufgrund von Krankheit).
- ☐ Eine Benachrichtigung des zuständigen Gesundheitsamts erfolgte daher am _____

Dokument nicht interpretierbar:

- ☐ Vorgelegtes Dokument kann nicht interpretiert werden.

Die Weiterleitung einer Kopie an das zuständige Gesundheitsamt erfolgte daher am _____

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Stempel _____